

1430 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des  
Bundesrates

B e r i c h t  
des Wirtschaftsausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 4. Juli 1975 über ein Protokoll betreffend die Abänderung des am 22. November 1928 in Paris unterzeichneten Abkommens über internationale Ausstellungen samt Anhängen

Das gegenständliche Protokoll, das von Österreich am 28. September 1973 unterzeichnet wurde, enthält ein völlig neues Vertragswerk, das nicht als Abänderung eines bestehenden Abkommens, sondern als dessen Neufassung anzusehen ist und das - wie aus der Präambel des Protokolls zu entnehmen ist - an die Stelle des bisherigen Abkommens treten soll. Es hat zum Ziele, die Vorschriften und Verfahren, betreffend die internationalen Ausstellungen, und die Bestimmungen über die Tätigkeiten des Internationalen Ausstellungsbüros abzuändern und eine Zollregelung für die Einfuhr von Waren durch die Teilnehmer an internationalen Ausstellungen zu schaffen. Sobald das Abänderungsprotokoll vom 30. November 1972 in Kraft tritt - dies ist dann der Fall, wenn 29 Staaten Vertragspartei geworden sind -, werden dem Abkommen über internationale Ausstellungen 1928, dem auch Österreich beigetreten ist (BGBl.Nr. 65/1975) und die nachfolgenden Änderungen dieses Abkommens materiell derogiert.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Staatsvertrages die Erlassung von Gesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Erfüllung des Staatsvertrages nicht erforderlich.

Der Wirtschaftsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 8. Juli 1975 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Wirtschaftsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 4. Juli 1975 über ein Protokoll betreffend die Abänderung des am 22. November 1928 in Paris unterzeichneten Abkommens über internationale Ausstellungen samt Anhängen, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 8. Juli 1975

Dipl.-Ing. Dr. F r ü h w i r t h  
Berichtersteller

Dr. H e g e r  
Obmann